

## Reglement Finanzausgleich

### Auswertung der Vernehmlassung

#### Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Mitarbeitende Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakone, Sozialdiakoninnen

Rekurskommission

Thema / Artikel (mit den Änderungen aus der Vernehmlassung)	Stellungnahmen	Antworten auf die Fragen / Bewertung kursiv
<b>Allgemeines</b>		
	<p><b>Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland</b> Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat den Entwurf «Reglement Finanzausgleich» an ihrer Sitzung vom 20. März 2023 beraten und nimmt nachgehend gerne zu einigen Punkten Stellung. Die Kivo dankt der Arbeitsgruppe Reglement Finanzausgleich, dem Kirchenrat und der Kirchenratsschreiberin für die geleisteten Vorarbeiten.</p> <p>Die Kirchenvorsteherschaft befürwortet den Grundsatz, dass der neue Finanzausgleich ein Instrument lediglich zum Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft der Kirchgemeinden ist und nicht mehr strukturerhaltend wirken soll. Sie ist jedoch der Meinung, dass die Übergangsfristen bis zur Erreichung dieses Ziels lang genug sein sollten.</p> <p>Die Kivo ist sich bewusst, dass das neue Reglement Finanzausgleich als Instrument zum Zwang zum Kirchgemeindegemeinschaftszusammenschluss interpretiert werden kann. Die auf den 1. Januar 2023 aus der Fusion der vier Kirchgemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt entstandene Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland ist froh, dass sie ihre Fusion ohne Druck von oben unter Dach und Fach bringen konnte. Deshalb hält sich die Kivo der neuen, grossen Kirchgemeinde zurück, den anderen Kirchgemeinden Ratschläge erteilen zu wollen. Sie ist jedoch überzeugt, dass eine Fusion nur gelingen kann, wenn sie in einem drei- bis fünfjährigen Prozess reifen kann.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Anmerkungen zu den Stellungnahmen der Kirchgemeinden Appenzeller Hinterland, Bühler, Gais, Teufen, Walzenhausen und Wolfhalden und dem Pfarrkonvent.</i></p> <p>Der Kirchenrat dankt den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern für die Stellungnahmen und er begrüsst es, dass die Stellungnahmen der Kirchgemeinden und des Pfarrkonvents Punkte aufnehmen, die zwingend politisch diskutiert werden müssen.</p> <p>Der Kirchenrat freut sich auf die Diskussion an der Synode. Er verzichtet innerhalb der Würdigung darauf, auf die einzelnen Anmerkungen im allgemeinen Teil zu reagieren. Auf die technischen Inhalte geht er ein und Verständnisfragen beantwortet er.</p>

	<p><b>Kirchenvorsteherschaft Bühler</b></p> <p>Zu beachten: Aussergewöhnlich ist, dass viele Kirchgemeinden trotz Mitgliederschwund (noch) steigende Steuereinnahmen ausweisen. Dies ist auf die kalte Progression und/oder höhere Einkommen und Vermögen zurückzuführen. Es ist sicherlich empfehlenswert, diese Entwicklung im Auge zu behalten und sich nicht in trügerischer Sicherheit zu wännen: Normalerweise sinken die Steuereinnahmen bei Mitgliederschwund. Nachdem wie in den Jahren zuvor starke Mindereinnahmen hatten, ist es nun wieder extrem höher.</p> <p>Erläuternder Bericht</p> <p>Lebendiges Leben in einer Kirchgemeinde bedingt eine gewisse Grösse – bedingt, siehe Freikirchen, welche sich in geringerer Grösse finanzieren- aber mit mehr eigenaktivität, den anderen Punkten stimme ich zu;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Kirchgemeinden steht eine sehr kleine Anzahl an möglichen Personen zur Verfügung, die ein Amt ausführen wollen (Mitglieder Kirchenvorsteherschaft und GPK, Synodale);</li> <li>- der Pool an Menschen, die sich freiwillig engagieren, ist klein;</li> <li>- Kirchgemeinde ist keine attraktive Arbeitgeberin (kleine Pensen);</li> <li>- für die Mitarbeitenden ist eher keine Arbeit im Team möglich;</li> <li>- der Kirchenvorsteherschaft und den Mitarbeitenden stehen tendenziell keine oder eine gering dotierte Verwaltung zur Seite.</li> </ul> <p>Er verzichtet auf Anreize, die kleine und kleinste Kirchgemeinden begünstigen und strukturerhaltend wirken. Finde ich richtig. Nicht um jeden Preis erhalten.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
	<p><b>Kirchenvorsteherschaft Gais</b></p> <p>Die Kirchgemeinde Gais begrüsst die neue, vereinfachte und transparente Lösung für den Finanzausgleich grundsätzlich. Um die Situation für die Kirchgemeinden, die unter die 500er-Grenze fallen, etwas zu mildern, würden wir die Möglichkeit einer professionell begleiteten und aus den allgemeinen Mitteln finanzierte Lösungsfindung für die Zukunftsgestaltung der entsprechenden Gemeinde begrüssen (Kostendach festlegen).</p>	<p>Der Projektfonds der Landeskirche steht für die Finanzierung von professionellen Berater:innen zur Verfügung. Der Kirchenrat ist nicht die richtige Instanz, um die Kirchgemeinden in Fusionsprozessen zu beraten. Er sorgt aber dafür, dass den Kirchgemeinden günstige Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen. Die Kirchenverwaltung unterstützt die Kirchgemeinden gerne in rechtlichen Fragen.</p>

	<p><b>Pfarrkonvent</b></p> <p>1.) Die neue Regelung des Finanzausgleichs ist zu begrüßen, insofern sie die Handhabung des Finanzausgleichs unter den Gemeinden wesentlich vereinfacht.</p> <p>2.) Zugleich muss festgestellt werden, dass mit Hilfe dieses Reglementes strukturelle Veränderungen in der ref. Kirchenlandschaft beider Appenzell eingeleitet werden sollen, die die Überlebensfähigkeit und Lebendigkeit einer Kirchgemeinde unter rein numerischen Gesichtspunkten definieren.</p> <p>Dabei wird übersehen, dass ein lebendiges Kirchgemeindegleben nicht alleine von den Mitgliedszahlen abhängig ist. So haben grössere Kirchgemeinden ebenfalls Mühe Behördenmitglieder zu finden. In kleinen Kirchgemeinden findet die Zusammenarbeit statt im Team mit Freiwilligen statt, die Wege sind kurz, man kennt sich untereinander und kann so auch besser potentielle Freiwillige anfragen. Auch in grösseren Kirchgemeinden hat man zunehmend Schwierigkeiten, über die Kerngemeinde hinaus neue Freiwillige zu finden.</p> <p>3.) Eine Studie der church of england  <a href="https://www.churchofengland.org/resources/church-growth-research-programme/anecdote-evidence">https://www.churchofengland.org/resources/church-growth-research-programme/anecdote-evidence</a>. geht der Frage nach, welchen Einfluss die Grösse einer Gemeinde für die Unterstützung durch die Gemeindeglieder hat. Vgl. z.Bsp. ebda S. 31.</p> <p>4.) Wenn man Kirchgemeinden, die weniger als 500 Mitglieder haben, nicht mehr via Finanzausgleich unterstützten möchte, muss ihnen explizit freigestellt werden, zukünftig andere Formen der Finanzierung zu wählen, falls sie nicht fusionieren wollen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
	<p><b>Kirchenvorsteherchaft Stein</b></p> <p>Da der Zeitraum für die Beschäftigung mit den Themenbereichen kurz bis sehr kurz war, konnte die Auseinandersetzung nicht in allen Bereichen entsprechend geführt werden. (Kritische Stimmen behaupten, dass das die Taktik sei).</p> <p>Für Fragen bei entsprechenden Bemerkungen stehen wir zur Verfügung. Am Prozess war nicht die gesamte Kirchenvorsteherchaft beteiligt, da auf die Schnelle nicht</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

	<p>einfach Termine gefunden werden konnten (es sind jetzt bspw. noch Ferien).</p> <p>Wir sind gespannt auf die Gesamtauswertungen aller Gemeinden und werden unsere Anliegen in den politischen Prozess einbringen.</p>	
	<p><b>Kirchenvorsteherchaft Teufen</b></p> <p>Für die Teufener Kirchgemeinde ist das Reglement Finanzausgleich sehr gut verfasst.</p> <p>Für uns ist die Obergrenze des Umverteilungsvermögens nun für 4 Jahre festgelegt und der Wirksamkeitsbericht, der von der Landeskirche alle 4 Jahre aufgestellt werden muss, hilft, die Zahlen im Griff zu behalten.</p> <p>Uns ist bewusst, dass mit diesem Reglement die kleineren Kirchgemeinden zum Handeln aufgefordert werden.</p>	<i>Kenntnisnahme.</i>
	<p><b>Kirchenvorsteherchaft Walzenhausen</b></p> <p>Wir gehen davon aus, dass für die Berechnung die letzten 3 Jahre, also 2021 bis 2023, gelten.</p>	<i>Kenntnisnahme.</i>
	<p><b>Kirchenvorsteherchaft Wolfhalden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Finanzausgleich soll unserer Meinung nach in allen Kirchgemeinden zum Tragen kommen und dem Leitbild «Die Gemeinden sind untereinander solidarisch» entsprechen.</li> <li>- Ein Finanzausgleich soll keine Anreize schaffen für Entwicklungsziele, welche nicht transparent kommuniziert werden, wie z.B. der Zusammenschluss von Kirchgemeinden.</li> <li>- Der Kirchenrat ist der Meinung, dass die Grösse einer Kirchgemeinde für das lebendige Leben in einer Kirchgemeinde ein bedeutender Faktor ist. Wir sind der Auffassung, dass die Grösse allein kein entscheidender Faktor ist. Zwei oder mehrere Kirchgemeinden können ihren Wirkungskreis auch durch andere Formen der Zusammenarbeit erweitern. Ein Zusammenschluss unter Kirchgemeinden soll möglich sein, aber nicht durch finanzielle Anreize gefördert werden. Die Kirchgemeinden sollen, auch wenn sie sich für andere Formen der Zusammenarbeit entschieden haben, und dennoch kleine oder mittelgrosse Kirchgemeinden bleiben möchten, nicht aus dem Finanzausgleich ausgeschlossen werden können. Kleine und mittelgrosse</li> </ul>	<i>Kenntnisnahme.</i>

	<p>Kirchgemeinden werden in diesem Fall allein durch ihre Grösse bestraft. Ist Bestrafung das Wundermittel, welches kleine und mittelgrosse Kirchgemeinden in ihrer Arbeitsweise und Kreativität beflügeln soll? Wie möchten wir unsere Landeskirche gestalten? Mit positiven Anreizen, welche unser gegenseitiges Tragen und Unterstützen fördern oder mit destruktiven Mitteln wie z.B. dem der Bestrafung?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich ausgeschlossen werden, sollten wir uns überlegen, ob wir nicht für alle Kirchgemeinden denselben Massstab für ein Ausscheiden festlegen wollen, z.B. mittels eines Prozentsatzes. (Beispiel: Wenn Kirchgemeinden in den kommenden drei Jahren mehr als 10% ihrer Mitglieder verlieren, entfällt die Bezugsberechtigung.) So werden alle Kirchgemeinden in die Verantwortung gezogen, das Kirchliche Leben so umzugestalten, dass einem Mitgliederschwund entgegengewirkt wird.</li> <li>- In jedem Fall soll die Mitgliederzahl, welche für das Ausscheiden aus dem Finanzausgleich verantwortlich ist, gesenkt werden, z. B. auf 350 oder 400 Mitglieder. Wenn kleine und mittelgrosse Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich ausscheiden und nur noch mittelgrosse bis grosse Kirchgemeinden am Finanzausgleich beteiligt sind, dient der Finanzausgleich unserer Meinung nach nicht mehr seinem ursprünglichen Zweck und es kann somit genauso gut auf diesen verzichtet werden.</li> <li>- Zum Nachdenken: Aber auch das sage ich euch: wenn zwei von euch hier auf der Erde meinen Vater im Himmel etwas bitten wollen und sich darin einig sind, dann wird es ihnen gegeben. Denn wo zwei oder drei in meinem Namen zusammenkommen, bin ich in ihrer Mitte. Matthäus 18: 19-20</li> </ul>	
<p><b>Einzelne Bestimmungen</b></p>		
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>  <b>Art. 1</b> Geltungsbereich  <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.</p>		

<p><b>Art. 2 Grundsatz</b>  <sup>1</sup> Durch den Finanzausgleich wird die Solidarität unter den Kirchgemeinden in finanzieller Hinsicht gelebt.</p>	<p><b>Hundwil</b>  Die Solidarität wird verkleinert.</p> <p><b>Trogen</b>  Wir empfinden die Solidarität angesichts von Punkt 10.2 nicht als gelebt.</p> <p><b>Pfarrkonvent</b>  Es ist anzuerkennen, dass finanzstärkere KG via Finanzausgleich die finanzschwächeren KG mittragen. Dies wird auch in Zukunft notwendig sein. Zu bedauern ist allerdings, dass die Solidarität bei Kirchgemeinden mit weniger als 500 Mitgliedern aufhört, sofern Art 10.2-4 - wie vorgeschlagen - erhalten bleiben.</p>	<p><i>Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Kirchgemeinden Hundwil, Trogen und des Pfarrkonvents und Verweis auf die Erläuterungen des Kirchenrats zu den allgemeinen Eingaben (Seite 1).</i></p>
<p><sup>2</sup> Der Finanzausgleich wird durch die Kirchgemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft finanziert.</p>	<p><b>Trogen</b>  Grosse Kirchgemeinden werden sehr gestärkt. Für sie ist es wie eine Sparaktion.</p>	<p>Die Berechnungen zeigen, dass der aktuelle Finanzausgleich die beiden grössten Gebergemeinden nicht entlastet.</p>
<p><sup>3</sup> Die Kirchgemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft erhalten die Mittel aus dem Finanzausgleich.</p>	<p><b>Trogen</b>  Die kleineren Kirchgemeinden werden um einiges geschwächt und die Einschränkungen müssen noch mehr ausgeweitet werden.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><sup>4</sup> Die Durchführung des Finanzausgleichs obliegt der Landeskirche.</p>	<p><b>Wolfhalden</b>  Wer ist die Landeskirche?</p>	<p>Art. 24 Abs. 5 lit. c KV überträgt der Synode die Zuständigkeit, über den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden zu befinden. Und Art. 33 Abs. 1 KV besagt, dass der Kirchenrat der Synode Entwürfe zu Reglementen und Beschlüssen unterbreitet. Das bedeutet, dass der Kirchenrat den Finanzausgleich berechnet, diesen der Synode vorlegt und die Synode letztlich darüber befindet.</p>
<p><b>Art. 3 Ziele</b>  <sup>1</sup> Der Finanzausgleich  a) unterstützt die Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben;</p>	<p><b>Stein</b>  Lit. a: Was wird als notwendig erachtet?</p>	<p>Die Aufgaben, die eine Kirchgemeinde heute erfüllen muss, sind in Reglementen festgehalten (vornehmlich in der Kirchenordnung und im Reglement kirchlicher Unterricht). Künftig werden die Aufgaben der Kirchgemeinden im Reglement kirchliches Leben und in weiteren Reglementen Niederschlag finden. Die Synode ist das rechtsetzende Organ der Reglemente.</p>

	<p><b>Walzenhausen</b> Lit a: unterstützt Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft</p>	<p>Der Art. 3 formuliert die Ziele, die der Finanzausgleich verfolgt. Der Vorschlag der Kirchenvorsteherschaft Walzenhausen ist kein Ziel. Er macht eine Aussage darüber, wie das Ziel erreicht werden kann (vgl. Art. 9 Entwurf Reglement Finanzausgleich, ausführende Bestimmung).</p>
<p>b) vermindert die Unterschiede in den finanziellen Verhältnissen der Kirchgemeinden, die diese nicht beeinflussen können;</p>	<p><b>Stein</b> Lit. b: Beeinflussbarkeit -was ist das genau? Mitgliederschwund? Räumliche Situation?</p>	<p>Eine Einwohnergemeinde kann attraktive Grundlagen schaffen (Schule, Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Bauland, Ansiedlung von Betrieben (Industrie und kleine und mittlere Unternehmen), Wohnungsangebot etc.), um mögliche Neuzuzüger zu gewinnen. Eine Kirchgemeinde hat diese Möglichkeiten nicht.</p>
<p>c) fördert die wirtschaftliche Verwendung der den Kirchgemeinden zur Verfügung stehenden Finanzmittel;</p>	<p><b>Stein</b> Lit c: was ist mit diesem Satz gemeint? (Lohnzahlung?)</p> <p><b>Teufen</b> Lit c: dies ist ein wichtiger Punkt!</p> <p><b>Walzenhausen</b> Lit. c: wirtschaftlich evtl. durch haushälterisch ersetzen... welche Finanzmittel? Die aus dem Finanzausgleich?</p>	<p>Einer Kirchgemeinde sollen Mittel zur Verfügung stehen, die sie wirtschaftlich einsetzen kann.</p> <p>Art. 40 Abs. 1 KV verwendet den Begriff «wirtschaftlich». Die Bezeichnung «wirtschaftlich» hat nicht die einseitige Minimierung der Kosten im Blickfeld, sondern die zweiseitige Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.</p> <p><i>Der Kirchenrat verzichtet darauf, an dieser Stelle einen neuen Begriff einzusetzen.</i></p>
<p>d) gewährt die Handlungsfähigkeit einer Kirchgemeinde mit 500 und mehr Mitgliedern.</p>	<p><b>Appenzeller Hinterland</b> Lit. d: Die Grenze von 500 Mitgliedern erachtet die Kivo als richtig gesetzt. Hat eine Kirchgemeinde weniger als 500 Mitglieder, so ist sie kaum mehr handlungsfähig.</p> <p><b>Hundwil</b> Lit. d: ist zu streichen. Erklärungen siehe Art. 10.</p> <p><b>Pfarrkonvent</b> Lit. d: ist zu streichen (siehe Kommentar zu Art. 2 und zu Art. 10) und zu ersetzen durch: Gewährt die</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Verweis auf die Erläuterungen im Bericht und Antrag des Kirchenrats zur Festlegung der Grenze bei 500.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat geht nicht auf das Anliegen der Kirchgemeinde Hundwil und des Pfarrkonvents zur Streichung des Artikels ein. Er verweist an dieser Stelle auf Änderungen im Art. 10 zugunsten der Kirchgemeinden.</i></p>

Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden und ihrer Mitglieder.

**Stein**

Lit. d: unter 500 muss fusioniert werden oder kann die Leistung einer KG selbständig strukturell auf ein finanzierbares Niveau gesenkt werden? (Pfarrpensum 30%) Sind hier Varianten angedacht oder bringt der neue Finanzausgleich den Fusionierungszwang? Es erscheint uns nicht unerheblich, dass die Ebene Finanzen und Finanzierung und die Ebene Gemeindeentwicklung, -betreuung nicht einfach getrennt wird. Ansprechpersonen in den jeweils «zu kleinen» Gemeinden sollten vorhanden bleiben. Die Eingliederung in eine regionale Umgebung fördert die Distanzierung der Kirchbürger von der Kirchgemeinde. eine lebendige Ortsgemeinde, wo Freiwillige und Ehrenamtliche tätig sind benötigt eine entsprechende Betreuung. Gibt es in diesem Bereich bereits Erkenntnisse aus der Kirchgemeinde Hinterland? Wir können uns vorstellen, dass es hier Widerstand geben kann (bspw. Zahl Gemeindeglieder auf 400 reduzieren). Deshalb braucht es aus unserer Sicht neben der Regelung der Finanzflüsse ein klares Konzept der Gemeindeentwicklung für betroffene Gemeinden.

**Walzenhausen**

Lit. d: Nicht gewähren, aber unterstützt die Handlungsfähigkeit.

**Wolfhalden**

Lit. d: Sollen kleine und mittelgrosse Kirchgemeinden zu Zusammenschlüssen gezwungen werden? Es existieren andere Formen der Zusammenarbeit, die ein lebendiges Leben in Kirchgemeinden ermöglichen und diese werden bereits auch praktiziert. Der Kirchenrat stellt selbst fest, dass sich die drei mittelgrossen Kirchgemeinden Bühler, Wolfhalden und Walzenhausen, welche in kommender Zeit unter 500 Mitglieder fallen werden, keiner überdurchschnittlichen Anzahl an Austritten gegenübersehen. Es darf also nicht sein, dass die Gestaltung des kirchlichen Lebens in diesen Kirchgemeinden ein Indikator für die getätigten Austritte ist und eine Kirchgemeinde aufgrund ihrer Grösse automatisch als Kirchgemeinde ohne lebendiges Leben

*Kenntnisnahme und Verweis auf die Erläuterungen des Kirchenrats zu den allgemeinen Eingaben (Seite 1).*

Es ist das Ziel, dass die Handlungsfähigkeit gewährt werden kann, nicht nur unterstützt.

*Kenntnisnahme und Verweis auf die Erläuterungen des Kirchenrats zu den allgemeinen Eingaben (Seite 1).*



	angesehen wird. Auch Rita Famos, Präsidentin der EKS, äusserte sich anfangs März 2023 in Teufen begeistert über die lokale Verankerung der Appenzeller Kirchgemeinden. Sie sehe in der Kleinräumigkeit eine grosse Chance, nahe bei den Menschen zu sein.	
<b>Art. 4 Zweckfreiheit der Beiträge</b> <sup>1</sup> Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Kirchgemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.	<b>Bühler</b> Keine Zweckbindung – die Empfänger können tun, was sie wollen? Gibt das nicht Unmut? Was ist das Minimum, was eine kleine Kirchgemeinde anbieten kann? Wir können also damit tun, was wir wollen. Nur einen Pfarrer anstellen, der alles macht – einfach im Rahmen des Gesetzes.	Eine Zweckbindung an sich gibt es auch heute nicht, wenn man davon absieht, dass eine Kirchgemeinde ihre in den Erlassen festgelegten Aufgaben erfüllen muss. Die Mittel aus dem Finanzausgleich sind nicht derart hoch, als dass diese Mittel für einen bestimmten Zweck eingesetzt werden könnten, der ausserhalb des Auftrags einer Kirchgemeinde liegt. Mit «einen Pfarrer anstellen» ist noch nicht alles getan. Eine Kirchgemeinde hat doch noch sehr viel mehr Aufgaben wie bspw. Religionsunterricht, Entwicklung der Gemeinde etc.
<b>Art. 5 Steuerkraft</b> <sup>1</sup> Die Steuerkraft basiert auf der einfachen Steuer. Eine Einheit der einfachen Steuer ist die Steuer, die bei einem Steuerfuss von 1 zu entrichten wäre.		
<sup>2</sup> Die Steuerkraft der Kirchgemeinde wird in Franken pro Mitglied bestimmt.	<b>Walzenhausen</b> In Schweizer Franken bzw. CHF ☺	<i>Kenntnisnahme.</i>
<sup>3</sup> Die Steuerkraft einer Kirchgemeinde entspricht dem Steuerertrag gemäss Abs. 1 dividiert durch die Anzahl Mitglieder.		
<sup>4</sup> Das Mittel der Steuerkraft aller Kirchgemeinden entspricht der Summe des gesamten Steuerertrags gemäss Abs. 1 dividiert durch die Anzahl der Mitglieder aller Kirchgemeinden.		
<b>Art. 6 Berechnungsgrundlagen</b> <sup>1</sup> Grundlage für die Berechnung der Steuerkraft ist das Mittel der Steuererträge und der Mitgliederzahlen der drei Vorjahre.	<b>Stein</b> Eine steuer- und mitgliederschwache Gemeinde verliert ihre relative Selbständigkeit. Sind Möglichkeiten der Nichtmehrnutzung der Kirchengebäude in der jeweiligen Gemeinde angedacht? (Das bringt ja eine gewisse Kostensenkung)	Ein Finanzausgleich gleicht die Steuerkraft aus. Er ist nicht dazu da, eine Gleichstellung aller Kirchgemeinden bezüglich Strukturen und Mitglieder zu gewähren oder herzustellen.

	<p><b>Walzenhausen</b> Warum 3 Jahre? Aber ist i.O.</p>	<p>Ein Konstrukt, dass allen Kirchgemeinden bedingungslose Selbstständigkeit gewährt, müsste entwickelt werden. Die Kirchen sind im Eigentum der Einwohnergemeinden. Der Kirchenrat hat keine Kenntnis davon, ob es Kirchgemeinden gibt, die sich überlegen, auf die Nutzung der Kirchengebäude zu verzichten.</p> <p>Die Anwendung eines Mittels von 3 Jahren kann grosse Schwankungen verhindern oder vermindern.</p>
<p><b>Art. 7</b> Kirchgemeinde Appenzell <sup>1</sup> Die Vergleichbarkeit der Steuerkraft zwischen der Kirchgemeinde Appenzell und den Ausserrhoder Kirchgemeinden wird hergestellt, indem der Steuerfuss der Kirchgemeinde Appenzell für die Berechnung des Finanzausgleichs gemäss dem Ausserrhoder Steuertarif umgerechnet wird.</p>		
<p><sup>2</sup> Der Kirchenrat überprüft die Vergleichbarkeit periodisch. Er orientiert sich dabei an den Bestimmungen im Reglement Finanzen.</p>	<p><b>Walzenhausen</b> i.O., aber periodisch noch genau festlegen!</p> <p><b>Pfarrkonvent</b> "Vergleichbarkeit" verlangt nach klaren Parametern, die als Grundlage des Vergleichs dienen. Fehlen diese, kann es zu willkürlichen Entscheidungen kommen, die das Vertrauen in die Regelung schwächen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Die Kirchgemeinde Walzenhausen kann ihr Anliegen mittels eines Abänderungsantrags einbringen.</p> <p>Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben unterschiedliche Steuersysteme. Der Kanton Appenzell Innerrhoden rechnet mit Steuerprozenten und der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit Steuereinheiten.</p> <p>Die Vergleichbarkeit kann nicht mittels einer Formel oder klaren Parametern hergestellt werden. Die beiden Steuersysteme müssen in akribischer Kleinstarbeit verglichen und quantifiziert werden. Die Vergleichbarkeit wird nicht vom Kirchenrat, sondern von den Steuerverwaltungen der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden geprüft.</p>
<p><b>II. Steuerkraftausgleich</b> <b>Art. 8</b> Umverteilungsvolumen <sup>4</sup> Das Umverteilungsvolumen liegt zwischen 240'000 und 280'000 Franken.</p>	<p><b>Bühler</b> Im aktuellen Finanzausgleich werden jährlich rund 378'484 umverteilt (Durchschnitt 2018- 2020). Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass das aktuelle Volumen zu hoch ist und</p>	<p>Sollte die Anzahl der Mitglieder der Kirchgemeinde Bühler in den nächsten Jahren unter 500 fallen (im Mittel der vergangenen drei Jahre), tritt die Bestimmung in Kraft.</p>

<p><del><sup>2</sup>Das Umverteilungsvolumen und daraus abgeleitet der Umverteilungsprozentsatz werden von der Synode auf Antrag des Kirchenrats mit einem einfachen, nicht referendumpflichtigen Beschluss für vier Jahre festgelegt.</del></p>	<p>empfiehlt ein neues Umverteilungsvolumen von 260'000 Franken. Dies unter anderem mit der Begründung, dass aktuell die Gebergemeinden zu stark belastet würden und zudem künftig die Investitionsbeiträge entfallen würden. Die 260'000 Franken entsprechen einer Abschöpfung von 13.3% der überdurchschnittlichen Steuerkraft. Die Arbeitsgruppe möchte, dass Kirchgemeinden, denen durch die Einführung des neuen Finanzausgleichs finanzielle Einbussen entstehen, die finanzielle Verschlechterung mittels eines Härtefallausgleichs während 3 Jahren abgefedert werden: Im ersten Jahr des Übergangs würden 75%, im zweiten Jahr 50% und im dritten Jahr 25% der finanziellen Verschlechterung bezuschusst. Was heisst das nun für Bühler, ab wann ist das gültig? Wie fix ist das Umverteilungsvolumen von CHF 260000?</p> <p><b>Hundwil</b> Hier zeigt sich die Schwächung der Solidarität.</p> <p><b>Pfarrkonvent Abs. 1</b> Woraus ergibt sich dieser Wert? In dieser willkürlichen Verringerung des Umverteilungsvermögens wird die Schwächung der Solidarität bereits sichtbar.</p> <p><b>Pfarrkonvent Abs. 2</b> Damit kleinere Gemeinden nicht strukturell benachteiligt werden, sollte das Umverteilungsvolumen jährlich auf der Basis der Vorjahreszahlen festgelegt werden. Für ärmere Kirchgemeinden ergeben sich sonst zusätzliche Hürden. Ein, maximal zwei schwierige Jahr können überbrückt werden. Danach könnte es die Existenz bedrohen.</p> <p><b>Teufen</b> Für Teufen ist die Höhe des Umverteilungsvermögens sehr wichtig und es ist richtig, dass es für 4 Jahre festgelegt wird. Achtung: sie sollte nach 4 Jahren nicht jeweils erhöht werden.</p> <p><b>Trogen Abs. 1</b> Konkrete Zahlen als Umverteilungsvermögen, finden wir</p>	<p>Das Umverteilungsvolumen ist nicht fix. Es wird von der Synode festgelegt.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Vgl. Bericht der Firma BSS oder Zusammenfassung der Stellungnahme der Kirchgemeinde Bühler. Der Wert wurde nicht willkürlich festgelegt, sondern er ergibt sich aus dem bisherigen Verteilvolumen abzüglich des Grundbedarfsausgleichs (pro fehlendes Mitglied unter 800 CHF 70.-) und abzüglich des Investitionsausgleichs.</p> <p><i>Vgl. Erläuterungen zum neu formulierten Art. 8.</i></p> <p><i>Vgl. Erläuterungen zum neu formulierten Art. 8.</i></p> <p><i>Vgl. Erläuterungen zum neu formulierten Art. 8.</i></p>
--	---	--

	<p>nicht gut. Wir schlagen vor, dass das Umverteilungsvolumen in % angegeben werden soll, mit Minimum von 14 %.</p> <p><b>Trogen Abs. 2</b> Wir meinen, um den rasch ändernden Strukturen jeder Kirchgemeinde Rechnung zu tragen. Sollte der Umverteilungsprozentsatz alle 2 Jahre angepasst werden.</p> <p><b>Walzenhausen</b> i.O. &gt; nehmen aber an gibt einen Rahmen dafür... wie beim Umverteilungsvolumen.</p>	<p><i>Vgl. Erläuterungen zum neu formulierten Art. 8.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>Art. 8 Umverteilungsvolumen NEU</b> <sup>1</sup> Das Umverteilungsvolumen liegt bei 14% der überdurchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden. Bei Inkrafttreten des Reglements entspricht dies rund 260'000 Franken.</p>		<p><i>Der Kirchenrat nimmt teilweise die Anregung der Kirchgemeinde Trogen auf (vgl. mittlere Spalte oben). Es ist dem Kirchenrat aber ein Anliegen, dass das Umverteilungsvolumen in Franken genannt und als Ausgangslage klar definiert ist. 260'000 ist keine zufällige Zahl, sondern die Zahl ergibt sich aus dem bisherigen Volumen der Auszahlungen an die Empfängergemeinden abzüglich der Investitionsbeiträge und abzüglich des Grundbedarfsausgleichs. Die Zahl soll als Referenz für die Ausgangslage bei Inkrafttreten des Reglements genannt werden.</i></p>
<p><sup>2</sup> Scheiden in einem Jahr eine oder mehrere Kirchgemeinden als Empfängergemeinde aus, sinkt das Umverteilungsvolumen um die Summe, die im Mittel der vergangenen drei Jahre vor Eintreten des Ereignisses an diese Kirchgemeinden ausbezahlt wurde.</p>		<p><i>Abs. 2 verknüpft neu die Senkung des Umverteilungsvolumens an das Ausscheiden einer oder mehrerer Kirchgemeinde:n als Empfängergemeinde.</i></p>
<p><sup>3</sup> Eine Änderung des Umverteilungsvolumens kann auf Antrag des Kirchenrats mit einem einfachen, nicht referendumpflichtigen Beschluss festgelegt werden.</p>		<p><i>Art. 11 Abs. 3 verpflichtet den Kirchenrat, der Synode alle vier Jahre Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zu unterbreiten. Sollte der Kirchenrat bei seiner Beurteilung zur Wirksamkeit des Finanzausgleichs zum Schluss kommen, dass das Umwandlungsvolumen gesenkt oder angehoben werden muss, soll dieser Beschluss der Synode nicht dem fakultativen Referendum unterstehen.</i></p>
<p><b>Art. 9 Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleich</b> <sup>1</sup> Die über- oder unterdurchschnittliche Steuerkraft einer Kirchgemeinde pro Mitglied ergibt sich aus deren Steuerkraft</p>		

abzüglich der durchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden.		
<sup>2</sup> Die absolute über- oder unterdurchschnittliche Steuerkraft einer Kirchgemeinde ergibt sich aus der über- oder unterdurchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied multipliziert mit der Anzahl der Mitglieder der Kirchgemeinde.		
<b>Art. 10</b> Einschränkungen <sup>1</sup> Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten nur jene Kirchgemeinden, die ihren Haushalt nach den Grundsätzen des Reglements Finanzen führen.		
<sup>2</sup> Kirchgemeinden, deren Mitgliederzahl im Mittel der vergangenen drei Jahre unter 500 fallen, erhalten ab dem Jahr des Eintretens dieses Ereignisses während drei weiteren Jahren 100% der Mittel. Ab dem vierten Jahr nach Eintreten des Ereignisses erhalten die Kirchgemeinden während weiteren drei Jahren um 50% gekürzte Mittel.	<p><b>Appenzeller Hinterland</b>  Hier ist nicht klar, wieviel Mittel die Kirchgemeinde in den drei weiteren Jahren erhält. Den vollen Betrag, oder jedes Jahr weniger.</p> <p><b>Gais</b>  Wie wäre das Vorgehen bei längerdauernden allfälligen Schwankungen um die 500er-Grenze?</p> <p><b>Hundwil</b>  Ist zu streichen.  Die Einschätzung des Kirchenrats bezüglich des Zusammenhangs Grösse und Lebendigkeit und Lebensfähigkeit einer Gemeinde ist nicht zutreffend (vergleiche Unterlagen des Kirchenrats zur Synode vom 21. Nov. 2022, Bericht XVIII Nr.9, vom 28.10.2022, Seite 3 und 5). Unser Pfarrer verweist darauf, dass es keine soziologischen Untersuchungen gibt, die diese Annahme des Kirchenrats bestätigen. Eine Studie der Anglikanischen Kirche von England lässt vermuten, dass es sich umgekehrt verhalten könnte (<a href="https://www.churchofengland.org/resources/church-growth-research-programme/anecdote-evidence">https://www.churchofengland.org/resources/church-growth-research-programme/anecdote-evidence</a>).  Wir in Hundwil sehen uns jedenfalls als eine lebendige, motivierte, charaktervolle Kirchgemeinde mit vielen engagierten Mitgliedern und sind traurig über die Annahme des Kirchenrates.</p>	<p>Diese Kirchgemeinden werden im Finanzausgleich weitergeführt und erhalten nach Eintreten des Ereignisses während drei Jahren 100% ihres Guthabens. In den Jahren vier bis sechs (weitere drei Jahre) werden die Kirchgemeinden ebenfalls im Finanzausgleich geführt. Sie erhalten jedoch anstatt 100% nur noch 50% ihres Guthabens.</p> <p>Schwankungen werden damit abgedeckt, wenn der Mittelwert von 3 Jahren angewendet wird.</p> <p><i>Den Antrag zur Streichung der Bestimmung der Kirchgemeinde Hundwil und des Pfarrkonvents nimmt der Kirchenrat nicht auf.  Er hat jedoch die Unterstützung für Kirchgemeinden, deren Mitgliederzahl im Mittel der vergangenen drei Jahre unter 500 liegt, von drei auf 6 Jahre ausgedehnt.</i></p>

	<p>Eventualantrag: Falls Art. 10.2-4 nicht gestrichen würden, muss Art. 10.5 ergänzt werden. Es muss festgelegt werden, was mit Gemeinden geschieht, die mehrere Jahre unter 500 Mitglieder fallen und dann wieder darüber sind.  Eventualantrag: Falls Art. 10.2-4 nicht gestrichen wird, muss bei Art. 10.2 die Höhe der Mittel präzisiert werden.</p> <p><b>Pfarrkonvent</b>  Die Solidarität hört bei Kirchgemeinden unter 500 Mitgliedern auf.  Deshalb ist dieser Artikel zu streichen.  Die Verantwortlichen gehen von Annahmen aus, die weder durch Erfahrung noch durch Studien gedeckt werden; dass nämlich ein lebendiges Gemeindeleben eine gewisse Grösse bedinge. Siehe allg. Bemerkungen oben. Wer misst die „Lebendigkeit“ einer Gemeinde anhand welches Massstabes?</p> <p><b>Stein</b>  Gibt es hier Vorstellungen, wie eine Kirchgemeinde unter 500 Mitgliedern sich organisieren kann, ohne dass eine Fusionierung stattfinden muss? Ist die Zahl fix oder ein Vorschlag? (siehe weitere Bemerkungen weiter oben)</p> <p><b>Trogen</b>  Wie bereits im Art 2. 1 erwähnt, vermischen wir mit dieser Bestimmung die Solidarität. Es wird schon ab dem 01.01.2024 weniger Ausgleich geben und nach drei Jahren lassen wir diese Kirchgemeinden einfach fallen.  Im Gegenzug ist zu erwähnen, dass bei den Gebergemeinden der Schwund an Gemeindegliedern nicht zwingend zu einem Nachteil wird und was geschieht, wenn eine Gebergemeinde unter diese 500-er Regel fällt? Unseres Erachtens, darf es keine Grenze geben. Kleine Kirchgemeinden sind ohnehin gezwungen sich Gedanken über einen Zusammenschluss zu machen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Verweis auf den Bericht und Antrag.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme und Verweis auf den Bericht und Antrag.</i></p>
<p><sup>3</sup> Im vierten Jahr nach Eintreten des Ereignisses entfällt die Bezugsberechtigung.</p> <p><sup>3</sup> Ab dem siebten Jahr nach Eintreten des Ereignisses entfällt die Bezugsberechtigung.</p>	<p><b>Gais</b>  Professionell begleitete und aus den allgemeinen Mitteln finanzierte Lösungsfindung für die Zukunftsgestaltung der entsprechenden Gemeinden anbieten (mit Kostenfach).</p>	<p>Der Kirchenrat verweist auf den Projektfonds, aus dem mittels eines Antrags an die Synode finanzielle Mittel für Berater zwecks Zusammenarbeit oder Fusion generiert werden können.</p>

	<p><b>Hundwil</b> ist zu streichen</p> <p><b>Pfarrkonvent</b> Bei der Berechtigung für den Bezug von Geldern aus dem Finanzausgleich sollten weitere Kriterien eine Rolle spielen, die explizit darauf abzielen, den Gemeindeaufbau zu fördern, z.B. die Zahl der freiwilligen Mitwirkenden, Gottesdienstbesucherzahl, Zahl der Veranstaltungen incl. Teilnehmerzahlen. Dies jeweils in Bezug auf die Zahl der Gemeindeglieder. Andernfalls ist dieser Artikel ist zu streichen.</p> <p><b>Stein</b> Fusionszwang?</p> <p><b>Trogen</b> Für eine Gebergemeinde entfällt hier der geschuldete Betrag?</p> <p><b>Wolfhalden</b> Müssen Kirchgemeinden, die keine Bezugsberechtigung mehr haben, weniger Kirchensteuern bezahlen? Finanzieren Kirchgemeinden ohne Bezugsberechtigung den Finanzausgleich weiterhin mit?</p>	<p><i>Der Kirchenrat hält an seiner Formulierung fest.</i></p> <p>Die vorgeschlagenen Parameter empfindet der Kirchenrat als willkürlich und sie stehen in keinem Zusammenhang mit der Steuerkraft. Weiter sind wir immer noch eine Landeskirche und nicht der ICF:</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Nein, aber das Umverteilungsvolumen sinkt.</p> <p>Nein – die Landeskirchensteuer und der Finanzausgleich stehen in keinem Zusammenhang.</p>
<p><sup>4</sup> Mit dem Verlust der Bezugsberechtigung werden die Kirchgemeinden in der Berechnung des Finanzausgleichs nicht mehr geführt.</p>	<p><b>Bühler</b> D.h. diese Gemeinden müssen sich selber finanzieren oder andere Lösungen suchen.</p> <p><b>Hundwil</b> ist zu streichen</p> <p><b>Pfarrkonvent</b> Dieser Artikel ist, aufgrund der vorgängigen Erwägungen, zu streichen. Wenn man Art. 10.2-4 doch so beibehalten will, sollte man hier explizit festhalten, dass die betroffenen Kirchgemeinden frei sind, sich andere Möglichkeiten zu ihrer Finanzierung zu suchen (z.B: Sponsoring).</p> <p><b>Trogen</b> Mit dem Abgang als Gebergemeinde, würde diese auch</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme der Stellungnahme der Kirchgemeinde Hundwil und des Pfarrkonvents und Verweis auf die Erläuterungen des Kirchenrats zu den allgemeinen Eingaben (Seite 1).</i></p> <p>Art. 8 Abs. 2 lit. d Entwurf Reglement Finanzen besagt, dass die Erträge der Kirchgemeinden sich aus d) anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung zusammensetzen (Legate, Spenden, Stiftungsbeiträge etc.)</p> <p>Eine Gebergemeinde ist und bleibt Gebergemeinde, wenn</p>

	<p>nicht mehr in der Berechnung des Finanzausgleichs geführt? Ist hier nicht klar definiert.</p> <p><b>Walzenhausen:</b> i.O. &gt; aber was ist, wenn Zahl wieder auf über 500 steigt? Gleiche Formulierung für Wiederaufnahme.</p>	<p>sie die Voraussetzung der überdurchschnittlichen Steuerkraft erfüllt, vgl. Art. 2 Abs. 2. Weitere Bestimmungen für Gebergemeinden sind nicht notwendig.</p> <p>Schwankungen sollen mit der Anwendung des Mittels der drei vergangenen Jahre verhindert werden. Eine Gemeinde, die wieder mehr als 500 Mitglieder hat (im Mittel der vergangenen drei Jahre) wird wieder in die Berechnung aufgenommen.</p>
	<p><b>Pfarrkonvent</b> Zusatzbestimmung: Generiert eine Kirchgemeinde durch eigene Anstrengungen externe Mittel, so werden diese nicht in die Berechnung integriert. Falls Artikel 10, Absätze 2 - 4 nicht gestrichen werden: - Bei Artikel 10.2 müssen die „Mittel aus dem Finanzausgleich“, die während drei weiteren Jahren an die betroffene Gemeinde ausgeschüttet werden, festgelegt werden. - Was passiert mit Gemeinden die durchschnittlich 3 Jahre unter, später aber, etwa durch Zuzug, wieder über 500 Mitglieder haben?</p>	<p>Die Steuerkraft einer Kirchgemeinde entspricht dem Steuerertrag gemäss Abs. 1 (vgl. Art. 5 Abs. 1 Entwurf Reglement Finanzausgleich). Als Berechnungsgrundlage dient demnach der Steuerertrag. Sponsorbeiträge, Legate, Spenden etc. sind keine Steuererträge.</p> <p><i>Der Kirchenrat verzichtet aus diesem Grund auf die Aufnahme der Zusatzbestimmung des Pfarrkonvents.</i></p> <p>Die Mittel, die an eine Kirchgemeinde während drei weiteren Jahren ausgeschüttet werden, sind im Art. 16 Abs. 1 festgehalten.</p> <p>Schwankungen sollen mit der Anwendung des Mittels der drei vergangenen Jahre verhindert werden. Eine Gemeinde, die wieder mehr als 500 Mitglieder hat (im Mittel der vergangenen drei Jahre) wird wieder in die Berechnung aufgenommen.</p>
<p><b>III. Vollzugsbestimmungen</b> <b>Art. 11</b> Kirchenrat <sup>1</sup> Der Kirchenrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Reglements.</p>		
<p><sup>2</sup> Er unterbreitet den Finanzausgleich des laufenden Jahres der Synode zur Genehmigung.</p>		
<p><sup>3</sup> Er erstattet der Synode alle vier Jahre Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs.</p>		



<p><sup>4</sup> Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs und zeigt Möglichkeiten für angezeigte Verbesserungen auf.</p>	<p><b>Walzenhausen</b> Messbare Ziele formulieren!</p>	<p>Die Ziele hält Art. 3 Abs. 1 fest. Insbesondere lit. d ist messbar. Würde diese Bestimmung heute bestehen, müsste der Kirchenrat im Bericht schreiben, dass die überwiegende Zahl der Kirchgemeinden im Jahr 2022 nicht mehr an jedem Sonntag einen Gottesdienst abgehalten hat. Aktuell gibt die Kirchenordnung vor, dass in der Regel am Sonntag ein Gottesdienst stattfindet (Art. 13 Abs. 1 KO).</p>
<p><sup>5</sup> Mit dem Wirksamkeitsbericht stellt der Kirchenrat Antrag auf Festlegung des Umverteilungsvolumens für die nächsten vier Jahre.</p>	<p><b>Teufen</b> Dieser Wirksamkeitsbericht ist ein sehr gutes Werkzeug, um die Zahlen im Griff zu behalten.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>Art. 12</b> Kirchgemeinden <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden reichen der Landeskirche die revidierte Jahresrechnung des Vorjahres bis Ende März ein.</p>	<p><b>Bühler</b> Einfluss auf die KGV? Muss vorher von dieser genehmigt werden?</p>	<p>Die Rechnung muss zwar revidiert, aber von den Stimmberechtigten nicht genehmigt sein. Dafür haben die Kirchgemeinden bis Ende April Zeit.</p>
<p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden liefern der Landeskirche ihre Mitgliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres bis Ende März des laufenden Jahres.</p>		
<p><b>Art. 13</b> Aus- und Einzahlungsverfahren <sup>1</sup> Die geschuldeten Beträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche sind am 30. Juni des laufenden Jahres fällig.</p>		
<p><sup>2</sup> Die Auszahlung an die anspruchsberechtigten Kirchgemeinden durch die Landeskirche erfolgt per 31. Juli des laufenden Jahres.</p>		
<p><b>Art. 14</b> Zahlengrundlagen und Datenquellen <sup>1</sup> Für die Berechnung des Steuerertrags einfache Steuer der Appenzell Ausserrhodischen Kirchgemeinden werden die Steuern der natürlichen Personen auf der Grundlage der Daten der Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Ausserrhodens angewendet.</p>		
<p><sup>2</sup> Für die Berechnung des Steuerertrags einfache Steuer der Kirchgemeinde Appenzell werden die Steuern der natürlichen Personen auf der Grundlage der Daten der</p>		

<p>Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Innerrhoden angewendet.</p>		
<p><b>IV. Übergangsbestimmungen</b>  <b>Art. 15 Grundsatz</b>  1 Die Übergangsbestimmungen sehen einen Härtefallausgleich und eine Regelung für die gesprochenen Investitionsbeiträge vor.</p>	<p><b>Walzenhausen</b>  i.O. wenn wirklich notwendig</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i>  Es ist hinfällig, für die gesprochenen Investitionsbeiträge einen Grundsatz und eine Übergangsbestimmung zu formulieren, weil die Synode dieses Geschäft vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits behandelt hat.</p>
<p><del><sup>2</sup> Diese finanziellen Lasten werden aus dem Bestand des Zentralfonds nach Aufhebung des Reglements Finanzausgleich vom 29.10.2010 finanziert.</del></p> <p><b>NEU</b>  <sup>2</sup> Der gemäss Reglement Finanzausgleich vom 29.10.2010 bestehende Zentralfonds wird mit dem Ausserkrafttreten des Reglements in den Härtefallfonds umgewandelt und zur Finanzierung des Härtefallausgleichs gemäss Art. 16 verwendet.</p>		<p>Der Kirchenrat hat den Artikel dahingehend umformuliert, als dass er für diesen Schritt kein separater Antrag erforderlich ist.</p>
<p><b>Art. 16 Härtefallausgleich</b>  <del><sup>1</sup> Die Kirchgemeinden Hundwil, Reute Oberegg, Wald und Wolfhalden erhalten während 3 Jahren Härtefallausgleich; im ersten Jahr des Übergangs 75%, im zweiten 50% und im dritten 25% der finanziellen Verschlechterung.</del></p>	<p><b>Bühler</b>  Die Arbeitsgruppe möchte, dass Kirchgemeinden, denen durch die Einführung des neuen Finanzausgleichs finanzielle Einbussen entstehen, die finanzielle Verschlechterung mittels eines Härtefallausgleichs während 3 Jahren abgedeckt werden: Im ersten Jahr des Übergangs würden 75%, im zweiten Jahr 50% und im dritten Jahr 25% der finanziellen Verschlechterung bezuschusst. Was heisst das nun für Bühler, ab wann ist das gültig?</p> <p><b>Gais</b>  Der Titel des Artikels sollte unserer Meinung nach etwas präzisiert bzw. ergänzt werden. Vorschlag: <i>Art. 16 Härtefallausgleich aufgrund des neuen Finanzausgleiches</i></p> <p><b>Trogen</b>  Eine Umformulierung, ohne Erwähnung der Kirchgemeinden, wäre besser. Zur Veranschaulichung könnte eine fiktive Berechnung integriert werden.</p>	<p>Die Kirchgemeinde Bühler hätte nach dem Entwurf des Reglements Finanzausgleich, den der Kirchenrat in die Vernehmlassung verabschiedet hat, nicht vom Härtefallausgleich profitiert.  Aufgrund der Berechnung mit den aktuellen Zahlen der Jahre 2020, 2021 und 2022 profitiert neu auch die Kirchgemeinde Bühler vom Härtefallausgleich. Sie profitiert von dieser Regelung ab Inkrafttreten des Reglements.</p> <p><i>Auf die Aufnahme eines neuen Titels verzichtet der Kirchenrat. Sollte das Reglement in Kraft treten, gibt es kein anderes Reglement Finanzausgleich – kein neues und kein altes. Es gibt nur ein Reglement, jenes, das in Kraft ist.</i></p> <p>Es werden jene fünf Kirchgemeinden aufgezählt, die von der Umstellung vom geltenden zum neuen Finanzausgleich in besonderem Mass betroffen sind und mehr als 20% der bisherigen Mittel einbüssen.</p>

<p><b>NEU</b>  <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden Bühler, Hundwil, Reute-Oberegg, Wald und Wolfhalden erhalten während vier Jahren Härtefallausgleich; im ersten Jahr des Übergangs 80%, im zweiten 60%, im dritten 40% und im vierten 20% der finanziellen Verschlechterung.</p>	<p><b>Walzenhausen</b>  Wieso nicht alle gemäss 3.4.2 Tabelle 3? Wo und wie begründet?</p>	<p>Vgl. Erläuterungen oben.</p> <p><i>Der Kirchenrat ist auf die Stellungnahmen teils eingetreten. Er verlängert in seinem Entwurf die Dauer für den Bezug des Härtefallausgleichs von drei auf vier Jahre.</i></p>
<p><b>Art. 17</b> Berechnungsbasis Härtefallausgleich  <sup>1</sup> Als Basis der Einbusse gilt die Differenz zwischen dem Mittel der vergangenen drei Jahre der Nettozahlungen Finanzausgleich an die Kirchgemeinde abzüglich der Berechnung des Finanzausgleichs gemäss Reglement Finanzausgleich vom 1.1.2024.</p>		
<p><b>Art. 18</b> Investitionsbeiträge  <del><sup>1</sup> Investitionsbeiträge, die nach dem Reglement Finanzausgleich vom 29.10.2010 gewährt wurden, erfahren folgende Änderung:  Die Kirchgemeinden erhalten 25% des gesamten Guthabens per 31.12.2022.</del></p>	<p><b>Gais</b>  Ist das genannte Datum korrekt somit 31.12.2022 (eventuell 31.12.2023 gemeint?)</p>	<p>Als das Reglement erstellt wurde, war das Datum korrekt. Der Artikel ist mittlerweile jedoch überholt. Die Bestimmungen haben im Reglement Finanzausgleich Art. 9 Abs 5 Niederschlag gefunden.  <i>Der Absatz wird gestrichen.</i></p>
<p><b>Art. 18</b> Referendum und Inkrafttreten  <sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		
<p><sup>2</sup> Das Reglement Finanzausgleich tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>		
<p><sup>3</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement Finanzausgleich vom 29.10.2010 aufgehoben.</p>		